

II-7370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode****BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/16-Parl/89

Wien, 27. April 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3400 IAB

1989 -05- 08

zu 3364/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3364/J-NR/89, betreffend Neugestaltung der Kollektivverträge und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in den Bundestheatern, die die Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen am 6. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1), 2a) und b)

Die im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen für die Ballett- und Chormitglieder der Bundestheater angestrebten Änderungen gehen vom Grundgedanken aus, die bisher starr geregelten Arbeitszeiten durch eine innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens flexibel einzuteilende Arbeitszeit den in der Vergangenheit stark geänderten Produktionsbedingungen anzupassen.

Diese Veränderung der Produktionsbedingungen hat einerseits ihre Ursache in den stets komplizierter werdenden technischen Abläufen der einzelnen Produktionen, wobei hier nicht nur auf die Dekorationen an sich, sondern auch beispielsweise auf die defizilen Beleuchtungseinrichtungen verwiesen sei. Andererseits verlangt das moderne Regietheater eine Intensivierung der Probenarbeit zur Realisierung oft schwieriger Regiekonzepte. Es handelt sich hierbei um eine weltweit im Theaterbereich feststellbare Entwicklung, die durch die internationale Tätigkeit der führenden Regisseure und Ausstatter begünstigt wird.

- 2 -

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, in den angesprochenen Arbeitsrechtskodifikationen dafür zu sorgen, daß die bisher nicht für Proben verwertbaren Zeiten, an denen insbesondere die Bühnen bzw. Probebühnen zur Verfügung stehen, für die einzelne Produktion nutzbar gemacht werden können. Weiters muß ein Einklang und ein flexibles Zusammenwirken der beteiligten Dienstnehmerkreise (Solisten, Mitglieder der künstlerischen Gruppen und des szenischen Dienstes, technisches Personal) durch die vorgesehenen kollektivvertraglichen Maßnahmen erreicht werden.

Eine derartige Arbeitszeitregelung bedeutet, daß grundsätzlich keine Ausweitung der Arbeitszeiten stattfindet, sondern lediglich eine bessere Nutzung der vorhandenen Kapazitäten erfolgen kann.

Gleichzeitig ist es auch dem Generalsekretariat ein Anliegen, den Mitgliedern durch eine Optimierung der Probenplanung eine frühere Bekanntgabe der - jeweils an unterschiedlichen Kalendertagen liegenden - dienstfreien Tage und damit eine bessere Nutzung ihrer Freizeit zu ermöglichen.

Im einzelnen bedeutet dies folgendes:

1. Festlegung eines flexiblen Proben- bzw. Arbeitsbeginns des künstlerischen und technischen Personals im Rahmen eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens, um unnötige Wartezeiten und damit verlorene Arbeitskapazitäten zu vermeiden,
2. Abschaffung von restriktiven monatlichen Proben- und Vorstellungsdienstlimitten, die nicht auf die Arbeitszyklen der einzelnen Produktionen abstellen und damit einen Ausgleich von Arbeitsspitzen vor einer Premiere mit Zeiten geringerer Probenintensität verhindern,

- 3 -

3. Anpassung sinnvoller Limite an die Probenerfordernisse durch Festlegung einer Gesamtjahresverpflichtung und jeweils abrufbarer unterschiedlich hoher Monatsverpflichtungen,
4. Definition der Leistungsverpflichtung in inhaltlicher Hinsicht:

Neben der Verpflichtung zur Erbringung künstlerischer Dienste in der vertraglich vereinbarten Kunstgattung auch

 - a) Verpflichtung zur Erbringung gewisser solistischer Leistungen für Gruppenmitglieder,
 - b) Verpflichtung zur Mitwirkung an konzertanten Aufführungen,
 - c) Verpflichtung zur Mitwirkung bei Tonbandaufnahmen,
5. Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Erbringung künstlerischer Nebenleistungen, wie z.B. Singen in Fremdsprachen oder Tanzen für den Chorsänger, Sprechen für das Ballettmitglied,
6. Festlegung einer wechselseitigen Leistungsverpflichtung der Dienstnehmer auch in den anderen Häusern der Bundestheater,
7. Festlegung einer Leistungsverpflichtung auch in nicht von den Bundestheatern betriebenen Spiel- und Probenstätten,
8. Ausweitung der Möglichkeiten, während der Probenzeit zwischen Bühne, Probebühne und sonstigen Probenstätten (Chorsaal, Tanzsaal) zu wechseln.
9. Ermöglichung von Nachmittags- und Abendproben zur Intensivierung der Probenarbeit,

- 4 -

10. Festlegung von Verständigungs- und Auffrischungsproben unmittelbar vor schwierigen Vorstellungen,
11. zeitgerechte Bekanntgabe der innerhalb eines Monats vom Mitglied zu leistenden Proben und Vorstellungen durch Einführung detaillierter Vorstellungs- und Probenpläne,
12. Sicherung einer sinnvollen Freizeitgestaltungsmöglichkeit durch rechtzeitige Festlegung der dienstfreien Tage des Mitglieds,
13. Einführung verwertungsfreundlicher Regelungen hinsichtlich der Urheberrechtsansprüche der Mitglieder,
14. Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten des technischen Personals in den verschiedenen Bühnen- und Betriebsbereichen der Bundestheater.

ad 2c)

Die Verhandlungen bezüglich des Ballettkollektivvertrages stehen vor dem Abschluß. Lediglich hinsichtlich der Ballett-Solisten sind einige wenige Punkte offen, die in einer in nächster Zeit abzuhaltenden Schlußbesprechung einer abschließenden Regelung zugeführt werden sollen.

Hinsichtlich des Chorkollektivvertrages besteht bereits eine prinzipielle Einigung zwischen den Verhandlungspartnern über den arbeitsrechtlichen Teil. Offen sind hier noch die besoldungsrechtlichen Ansprüche, die in den nächstfolgenden Sitzungen behandelt werden. Die bisher in äußerst kurzer Zeit erzielten Verhandlungsergebnisse lassen auch für den besoldungsrechtlichen Teil des Chorkollektivvertrages rasche Fortschritte erhoffen, sodaß auch hier in nächster Zeit mit einem Konsens zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gerechnet werden kann.

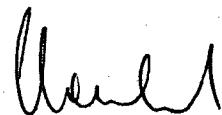
- 5 -

Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen über die beiden vorerwähnten Normenbereichen wird - aufbauend auf den neugeschaffenen Arbeitszeitbestimmungen - sodann die erforderliche Neuregelung der Gastspielkollektivverträge in Angriff genommen werden.

Hinsichtlich des technischen Personals liegt ein von Dienstnehmerseite erarbeiteter Entwurf eines neuen Kollektivvertrages vor. Dieser wird unter den in den vorigen Anfragepunkten 1, 2a) und b) angeführten Prämissen einer dienstgeberinternen Begutachtung unterzogen.

ad 2d)

Die Vorstellungen des Dienstgebers sind in der Beantwortung der Anfragepunkt 1, 2a) und b) ausgeführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heindl".